

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Bebauungsplanes

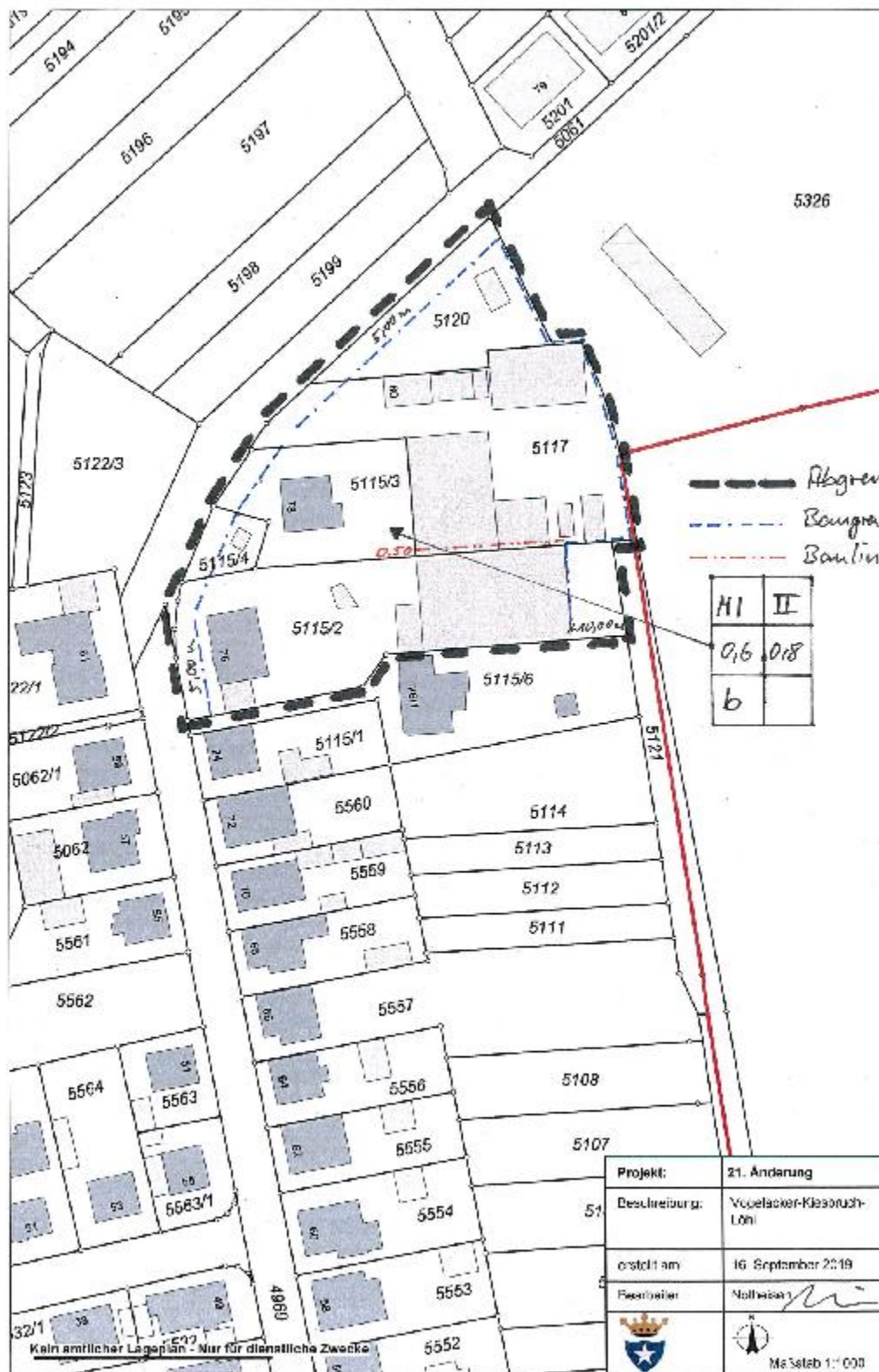
„Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“

Im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 5115/2; 5115/3; 5115/4; 5117 und 5120

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 24.09.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“ den Bebauungsplan sowie die gleichlautenden örtlichen Bauvorschriften zu ändern und eine **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 16.09.2019 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



- - - - - Abgrenzung
 - - - - - Baumgrenze
 - - - - - Baumlinie

HI	II
0,6	0,8
b	

Projekt:	21. Änderung
Beschreibung:	Vogelacker-Klassenzucht-Lohn
erstellt am:	16. September 2019
Bezeichnet:	Nollhauer <i>ni</i>
 	
Ma 321ab 1:1'000	

Klein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“ wurde im Jahr 1960 ergänzt und geändert. Dabei wurde die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Schillerstraße 76 und 78 um eine Fläche für „gewerbliche Anlagen“ ergänzt.

Die direkt angrenzenden Nutzungen als Allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet ergeben ein hohes Konfliktpotential.

Die Gemeinde Kronau hat das Grundstück Schillerstraße 80 (Flst.Nr. 5117) erworben und beabsichtigt, dorthin den Gemeindebauhof zu verlegen. Auf dem Grundstück sind die Unterbringung der Büros und Sozialräume sowie einer Fahrzeughalle geplant. Westlich des Grundstücks 5117 grenzen das bereits bestehenden Bauhoflager und das Hebewerk 7 mit Regenüberlaufbacken an. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 5120 befindet sich ein Teil der älteren Hebeanlagen, welche noch in Betrieb sind.

Um den Nutzungskonflikt mit dem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet auszuschließen, sollen die die Grundstücke Flst.Nrn. 5115/2; 5115/3; 5115/4; 5117 und 5120 als Mischgebietsflächen ausgewiesen werden.

Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Lediglich an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5117 ist teilweise eine Baulinie mit einem Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die Änderung des Gebietscharakters greift in die Grundzüge der Planung ein. Aus diesem Grund wird ein Änderungsverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung besteht während der Auslegung der Planung in der Zeit vom 14.02.2020 bis 16.03.2020 beim Bauamt der Gemeinde Kronau, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau, Zimmer 3.03 während der üblichen Dienststunden.

Kronau, 06.02.2020

Frank Burkard, Bürgermeister